Preisblätter Netzentgelte Strom

der Energiewerke Nord GmbH

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2015 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2015 erfordern. Die Festlegung der Netzentgelte erfolgt als Vergleichsentgelt des vorgelagerten Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung.

Inha	ılt	Seite
Prei	sblätter für Kunden mit Leistungsmessung	2
1	Leistungspreis Netznutzung	2
2	Arbeitspreis für die Netznutzung	4
3	Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	4
4	Preis für die Verrechnungsblindarbeit	5
5	Entgelt für Konzessionsabgabe	7
6	Umlage der Mehrbelastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung	ng
	und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	7
7	§ 19 StromNEV Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV	8
8	Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG	8
9	Umlage für Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	8
10	Sonstige Preisbestandteile	8
Prei	sblätter für Kunden ohne Leistungsmessung	9
1	Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung	9
2	Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	9
3	Entgelt für Konzessionsabgabe	10
4	Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung	
	und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	10
5	§ 19 Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV	10
6	Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG	10
7	Umlage für Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	11
8	Sonstige Preisbestandteile	11

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

Stand 01.01.2015

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der EWN GmbH, nachstehend EWN genannt, sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 3),
- einem Preis für die Verrechnungsblindarbeit (Ziffer 4),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 5),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 6),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der § 19 Strom NEV Umlage (Ziffer 7),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der Offshore Umlage (Ziffer 8) und
- der Ab- und Zuschaltbare Leistungen-Umlage gem. § 13 Abs. 4a u. 4b EnWG (Ziffer 9).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1 Leistungspreis Netznutzung

Für jede Entnahmestelle ist zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres der EWN verbindlich im Voraus mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die	Benutzungsstunden/a			
Jahreshöchstleistung (P _{max}) beträgt	kleiner 2 500 h/a		größer/gleich 2 500 h/a	
Mittelspannung	33,96	(€/kW/a)	53,76	(€/kW/a)
Umspannung	39,24	(€/kW/a)	77,88	(€/kW/a)
Mittelspannung/Niederspannung				
Niederspannung	57,84	(€/kW/a)	94,80	(€/kW/a)

Als Jahreshöchstleistung (P_{max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind an die EWN vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises (LP_{NN}) mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten eines die Netznutzung regelnden Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

	Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]	
Benutzungsstunden =		[h/a]
	Verrechnungsleistung [kW]	

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der von EWN vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung "größer 2 500 h/a").

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Leistungspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung "kleiner 2 500 h/a" bzw. "größer 2 500 h/a") berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

1.2 Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2 500 h/a.

Spannungsebene	€/kW und Monat
Mittelspannung	8,96
Umspannung	12,98
Mittelspannung/Niederspannung	
Niederspannung	15,80

1.3 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

2 Arbeitspreis für die Netznutzung

Der Arbeitspreis (AP _{NN}) für die	Benutzungsstunden/a			
Verrechnungsarbeit beträgt	kleiner 2 500 h/a		größer/gleich 2 500 h/a	
Mittelspannung	2,76	(ct/kWh)	1,97	(ct/kWh)
Umspannung	3,64	(ct/kWh)	2,10	(ct/kWh)
Mittelspannung/Niederspannung				
Niederspannung	4,80	(ct/kWh)	3,32	(ct/kWh)

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung "kleiner 2 500 h/a" bzw. "größer 2 500 h/a") berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2 500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

3 Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge an Lieferanten erfolgt im Nachrichtenformat MSCONS und ist mit dem Mess- und Verrechnungspreis abgegolten. Ein Lieferant von

Stromkunden mit All-inclusive-Vertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden.

Ein Netznutzer mit Netznutzungsvertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung seine Verrechnungsdaten für die Netznutzung. Auf Anfrage des Netznutzers werden durch EWN monatlich die ¼-h-Lastgänge des Netznutzers und gegebenenfalls zusätzlich täglich die vorläufigen Werte per E-Mail im MSCONS-Format zur Verfügung gestellt.

Entgelt für Messung,	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)			
Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messung	Messstellenbetrieb	Abrech- nung	
Entnahme und Einspeisung	€/a	€/a	€/a	
Mittelspannung	195,00	385,92	230,04	
Niederspannung einschließlich Umspannung MS/NS	195,00	175,68	230,04	

Wenn für einen oder mehrere Zählpunkte eine darüber hinausgehende Bereitstellung der ¼-h-Lastgänge gewünscht wird, kann das gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Aktiv	Aktivität			
1.	Einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	RLM 75,48 €/DL*		
2.1	Einmalige zusätzliche Datenbereitstellung für 01 Zählpunkt	53,44 €/DL*		
2.2	Einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 5 Zählpunkte	60,01 €/DL*		
2.3	Einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 10 Zählpunkte	70,95 €/DL*		
2.4	Einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 50 Zählpunkte	158,45 €/DL*		
* DL	* DL = Dienstleistung/Für 2.1 bis 2.4 gilt der Preis auch für eine monatliche zusätzliche Datenbereitstellung.			

4 Preis für die Verrechnungsblindarbeit

	Umspannung	Umspannung
Der Preis für die	Hoch-/Mittelspannung und	Mittel-/Niederspannung und
Verrechnungsblindarbeit	Mittelspannung	Niederspannung
beträgt	0,90 ct/kvarh	1,11 ct/kvarh

4.1 Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der EWN bezogene sowie die in das Netz der EWN eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I und Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten - Hochtarifzeiten (HT) und Niedertarifzeiten (NT) - gemäß Punkt 4.2 ermittelt. Die Ermittlung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I und Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

EWN ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dieses wird EWN in angemessener Frist vorher ankündigen.

4.1.1 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der EWN bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der EWN bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet.

Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I
Quadrant Q I (HT) [kvarh]	abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit
	(HT)

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0.93$ oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

4.1.2 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der EWN eingespeiste Blindarbeit, die 15 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der EWN bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet.

Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV
Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von cos ϕ = 0,99 oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

4.2 Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT)	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
die Stunden	Samstag/Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	08 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT)	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
die Stunden	Samstag/Sonntag und	00 - 08 Uhr	13 - 24 Uhr
	ländereinheitliche Feiertage		

EWN ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dieses wird EWN in angemessener Frist vorher ankündigen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern:

Neujahr - 1. Januar

Karfreitag - März oder AprilOstermontag - März oder April

Tag der Arbeit - 1. Mai

Christi Himmelfahrt - Mai bzw. Juni, Donnerstag

Pfingstmontag - Mai bzw. Juni

Tag der Deutschen Einheit - 3. Oktober

Reformationstag - 31. Oktober

Weihnachtsfeiertag
 Weihnachtsfeiertag
 Dezember
 Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

5 Entgelt für Konzessionsabgabe

Die zu berechnende Konzessionsabgabe entspricht dem vom vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung in Rechnung gestellten Entgelt.

6 Umlage der Mehrbelastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)

Für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

EWN ist berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend den Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, gegebenenfalls auch rückwirkend anzupassen.

7 § 19-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Die § 19-StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

8 Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG

Die § 17f EnWG Offshore Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

9 Umlage für Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

10 Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

Stand 01.01.2015

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der EWN sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 4.),
- einem Arbeitspreis f
 ür die Mehrbelastung aus der § 19 Strom NEV Umlage (Ziffer 5),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der Offshore Umlage (Ziffer 6) und
- der Ab- und Zuschaltbare Leistungen-Umlage gem. § 13 Abs. 4a u. 4b EnWG (Ziffer 7).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1 Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
NS-Kunden ohne Leistungsmessung	42,60	7,90

2 Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entgelt für Messung,	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)		
Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messung	Messstellenbetrieb	Abrech- nung
Entnahme und Einspeisung	€/a	€/a	€/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	2,40	9,48	10,20
Wechsel- und Drehstrom Zweitarif- zähler	3,36	18,96	12,60

Zweirichtungszähler	2,40	18,96	10,20
Wandler	-	26,28	-
Schaltgeräte	-	6,60	-

Eine darüber hinausgehende Ablesung kann gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Aktivität	Preis
Einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	SLP 57,32 /DL*
* DL = Dienstleistung	

3 Entgelt für Konzessionsabgabe

Die zu berechnende Konzessionsabgabe entspricht dem vom vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung in Rechnung gestellten Entgelt.

4 Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

EWN ist berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend den Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, gegebenenfalls auch rückwirkend anzupassen.

5 § 19-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Die § 19-StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

6 Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG

Die § 17f EnWG Offshore Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

7 Umlage für Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

8 Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.